

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.008.889

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4414/J-NR/2026 betreffend NGO-Business: 12.000 € für das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, die die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Heiß, Kolleginnen und Kollegen am 5. Jänner 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des LBI-GMR wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) mit 12.000,- € gefördert?*
- a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - b. Von wem wurde die jeweilige Förderung beantragt? Wurde die statuten- bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - c. Wann wurde die jeweilige Förderung genehmigt?*
 - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die jeweilige Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Mit welchem Ergebnis?*
 - ii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
 - h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*

- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch das LBI-GMR erbracht?*
- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des LBI-GMR wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*
- a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
- b. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
- i. Wurde die statuten-bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
- c. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
- d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
- i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
- e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
- i. Wenn ja, mit welchen?*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*
- f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
- g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
- i. Wann und mit welchem Ergebnis?*
- ii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch das LBI-GMR erbracht?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass über Förderungen des Bildungsministeriums kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden wird. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

- Zu den Fragen 1 lit. a bis d und 2 lit. a bis d:

Antrag					Genehmigung BM		Abrechnung
Datum	Von wem unterfertigt	Gegenstand	Laufzeit	Antrags-höhe	Förderungs-höhe	Datum	Datum
20.3.2024	Univ.-Prof. Dr. Barbara Stelzl-Marx	15. Österreichischer Zeitgeschichtetag zum Thema „Zeitenwenden – Wendezeiten?“	1.3.2023 bis 31.7.2024	12.000,00	12.000,00	9.4.2024	4.3.2025

Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage

der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Bei der anfragegegenständlichen Förderung handelte es sich um eine Förderung im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Es handelte sich um eine Projektförderung, d.h. Einzelförderung im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung. Sie verfügte über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und kann keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erschien und erscheint die Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

- Zu den Fragen 1 lit. e sowie 2 lit. e:

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren im Förderungsansuchen erschöpfend beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

- Zu den Fragen 1 lit. f sowie 2 lit. f:

Mit der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 wurde der Gesetzeslage entsprochen.

- Zu den Fragen 1 lit. g und h sowie 2 lit. g und h:

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014. Die anfragegegenständliche Förderung wurde vom Förderungsnehmer ordnungsgemäß abgerechnet.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online-)Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben regelmäßig die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen wesentlichen Belange und verfolgten Zielsetzungen und werden letztlich Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

- Zu den Fragen 1 lit. i sowie 2 lit. i:

Für die anfragegegenständliche Förderung wurden keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers ausbedungen. Auch aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem LBI-GMR in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag in welcher Höhe abgeschlossen?*
 - a. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - c. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags?*
 - d. *Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchen Inhalten/Änderungen?*
 - e. *Wurde die Vertragserfüllung durch das LBI-GMR durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem LBI-GMR in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag in welcher Höhe abgeschlossen?*
 - a. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - c. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags?*
 - d. *Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt bzw. Änderungen?*
 - e. *Wurde die Vertragserfüllung bereits durch das LBI-GMR durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurde kein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Zu Frage 5:

- *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des LBI-GMR seit dem 24.10.2024 teil?*

Es liegen keine Informationen über Teilnahmen an Veranstaltungen des Bildungsministeriums vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Frage in Anbetracht der mehr als 500 nachgeordneten Bundesdienststellen nicht abschließend

beantwortet werden kann. Vertreter des Ministeriums haben jedenfalls an der oben genannten Veranstaltung teilgenommen.

Zu Frage 6:

- *Nahmen bzw. nehmen Vertreter des Bundeskanzleramts an Veranstaltungen des LBI-GMR teil?*
 - a. Wenn ja, wie viele Personen nehmen bzw. nahmen teil?*
 - b. Welche Kosten entstanden durch die Teilnahme?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs betrifft und daher keine Informationen dazu vorliegen.

Wien, 05. März 2026

Christoph Wiederkehr, MA

